

NATURA 2000-VORPRÜFUNG

gem. §34 BNatSchG

für die

SPA-Gebiete

„Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-421)

„Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421)

und die

FFH-Gebiete

„Straßburger Mühlenach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV) (FFH DE 2448-374)

„Mühlbach Beeke“ (FFH DE 2448-304)

„Köhntoptal“ (FFH DE 2549-302)

Beesenberg (FFH DE 2649-301)

Malchower Os (MV) (FFH DE 2549-305)

Eiskellerberge – Os bei Malchow (FFH DE 2549-301)

Kleinseen bei Carmzow (FFH DE 2650-322)

Windfeld „Malchow Ost“

für 12 Windkraftanlagen

der Gemeinde Göritz
Amt Brüssow
Landkreis Uckermark

im Auftrag der

ENERTRAG SE

erstellt durch

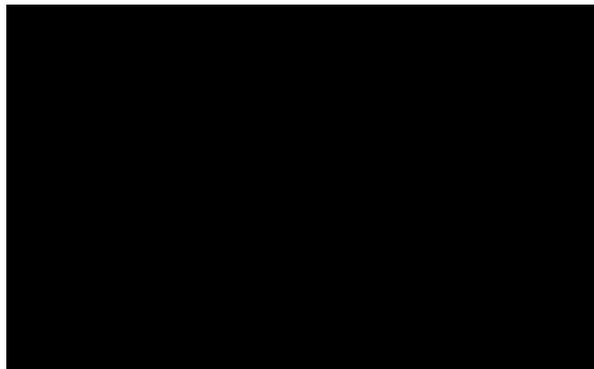
PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Berlin, Mai 2023

Projektleitung

Mitarbeit



PLANUNG+UMWELT

Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

www.planung-umwelt.de

Hauptsitz Stuttgart:

Felix-Dahn-Str. 6

70597 Stuttgart

Tel. 0711/ 97668-0

E-Mail: Info@planung-umwelt.de

Büro Berlin:

Dietzgenstraße 71

13156 Berlin

Tel. 030/ 477506-14

info.berlin@planung-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise Natura 2000-Vorprüfung	1
1.2	Lage und Beschreibung der Vorhaben	4
1.3	Natura-2000-Schutzgebiete in der Umgebung	5
2	Beschreibung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	7
2.1	SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471)	7
2.2	SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE „2649-421)	8
2.3	FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach-Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (FFH DE 2448-374)	10
2.4	FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ (FFH DE 2448-304)	11
2.5	FFH-Gebiet „Köhntoptal“ (FFH DE 2549-302)	11
2.6	FFH-Gebiet „Beesenberg“ (FFH DE 2649-301)	14
2.7	FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ (FFH DE 2549-305)	15
2.8	FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (FFH DE 2549-301)	16
2.9	FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ (FFH DE 2650-322)	17
3	Beschreibung der relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren	19
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die Vorhaben	21
4.1	SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471)	21
4.2	SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421)	21
4.3	FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach-Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (DE 2448-374)	22
4.4	FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ (FFH DE 2448-304)	22
4.5	FFH-Gebiet „Köhntoptal“ (FFH DE 2549-302)	22
4.6	FFH-Gebiet „Beesenberg“ (FFH DE 2649-301)	22
4.7	FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ (FFH DE 2549-305)	22
4.8	FFH-Gebiet „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301)	22
4.9	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist ausgeschlossen. FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ (DE 2650-322)	23
4.10	Ergebnisse der FFH-Vorprüfung zum Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2022)	23
5	Relevanz und mögliche Kumulationseffekte durch andere Projekte / Pläne / Vorhaben	24
6	Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete	25
7	Quellen	26
7.1	Übergeordnete Planungen	26
7.2	Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben	26
7.3	Sonstige Fachliteratur	27
7.4	Verwendete Kartenwerke	28
8	Anlage	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte	5
------------------------------------	---

Abkürzungsverzeichnis

BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnBW	Vorhaben im WEG Nr. 29 zur Errichtung und Betrieb der WKA SD TS1 bis TS3
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FRA	Funktionsraumanalyse
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Natura 2000	zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz aus FFH und SPA
NSG	Naturschutzgebiet
RNU	Raumnutzungsuntersuchung
Sea	Seeadler
Sra	Schreiadler
Sst	Schwarzstorch
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiete)
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
vBP	vorhabenbezogenen Bebauungsplan
WEG Nr. 20	Windeignungsgebiet mit numerischer Bezeichnung
WKA	Windkraftanlage(n)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ENERTRAG SE beabsichtigt die Errichtung von 12 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Malchow (WKA K3, K4, K6, K7, K8 und G1), Göritz (WKA G2, G3 und G7) und Tornow (WKA G4, G5 und G6) der Gemeinde Göritz im Landkreis Uckermark. Die beantragten Standorte der Anlagen liegen alle innerhalb des für Windenergie geplanten Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 20 „Malchow“.

Für die beantragten WKA wurden als Bestandteil der Antragsunterlagen für die Genehmigung nach §4 BImSchG ein Eingriffs-Ausgleichs-Plan (EAP) erstellt, in dem die Eingriffsregelung gem. §§13 ff BNatSchG abgearbeitet wurde.

Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden nicht nur Projekte und Pläne innerhalb eines Schutzgebietes betrachtet, sondern auch Vorhaben, die von außen auf ein entsprechendes Gebiet einwirken können. Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, jedoch im näheren Umfeld entsprechender Schutzgebiete. Es ergibt sich daher eine Prüfpflicht aufgrund des Umgebungsschutzes.

Entscheidendes Prüfkriterium ist, ob die Planung / das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen kann und damit unverträglich ist. In der vorliegenden Vorprüfung sollen die durch den Bau, die Anlage sowie durch den Betrieb der beantragten 12 WKA zu erwartenden Auswirkungen überschlägig überprüft werden. Falls die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung dient somit der Entscheidungsfindung bezüglich der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Die Natura 2000-Vorprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten.

1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise Natura 2000-Vorprüfung

Für Vorhaben, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (SPA)) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. §34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Die vorliegende Vorprüfung umfasst die grobe Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen von dem Vorhaben benachbarter Natura-2000-Gebieten in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und Vorgehensweisen zur Ermittlung der Erhaltungsziele länderspezifisch zusammengefasst.

Grundlage für die Ermittlung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete in **Brandenburg** sind im Kern die Erhaltungszielverordnungen. In diesen wird wie folgt definiert:

„Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.“

In Brandenburg leiten sich demnach die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete von den vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ab. Der günstige Erhaltungszustand der LRT und Arten wird über deren ökologische Erfordernisse definiert.

Den gebietsbezogenen Standard-Datenbögen (SDB) sind im Regelfall die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie zu entnehmen. Wo Bewirtschaftungserlasse und/oder Managementplanungen für bestimmte Gebiete bestehen oder SDB nicht vorhanden sind, wurden diese als konkretere Grundlage herangezogen.

Für Vogelschutzgebiete gelten entweder durch das LfU gebietsbezogene konkretisierte Erhaltungsziele und/oder die Schutzzwecke und Erhaltungsziele aus den die SPA-Gebiete überdeckenden Verordnungen zu nationalen Schutzgebieten (LSG und NSG).

Die Landesregierung Brandenburg hat im September 2019 eine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung erlassen¹. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 30. Oktober 2019, S. 1149ff. veröffentlicht. Darin werden Vorgaben für den Vollzug der FFH-Verträglichkeitsprüfung getroffen.

Grundlage für die Prüfung von Natura-2000-Gebieten in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die in den § 3 (SPA spezifisch) und § 6 (FFH spezifisch) der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 genannten Erhaltungsziele und Schutzzwecke. Das grundsätzliche Erhaltungsziel für Natura-2000-Gebiete ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wildlebenden europäischen Vogelarten, der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Konkreter werden die Natura-2000-Gebiete durch die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer **maßgeblichen Bestandteile** definiert. Die in Anlage 1 der LVO verzeichneten maßgeblichen Gebietsbestandteile der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) sind die „Lebensraumelemente“ vorkommender Vogelarten. In Anlage 4 zur Natura 2000-Gebiete-LVO sind die maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete genannt. Dazu gehören die LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre „lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften“.

Im Rahmen einer Vorprüfung wird gemäß der FFH-Verwaltungsvorschrift grob überschlagen, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auszulösen. Nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können. Insofern ist für Vorhaben zunächst in einer Natura-2000-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ohne jeden Zweifel auszuschließen, muss eine vollständig Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach §34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen, so ist eine vertiefende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung können zudem den Empfehlungen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege) vom 4./5. März 2004 entnommen werden (MLJUL, 2019²).

In dem Arbeitspapier der LANA (2004) heißt es, dass in der Vorprüfung überschlüssig zu klären ist, ob ein prüfungsrelevantes Natura-2000-Gebiet betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind.

Die Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT ET.AL. (2004), Kap. 3.1 "Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit" durchgeführt. Dabei wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Beschreibung des Natura 2000-Gebietes und seiner Erhaltungsziele und Schutzzwecke,
- Beschreibung der Planung und überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Natura 2000-Gebietes-Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte / Pläne (Summationseffekte)
- sowie Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind nach LAMBRECHT ET.AL. (2007) definiert als:

¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, online unter: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019

² Ebenda.

- Die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z.B. Wanderwege).

Maßgebliche Bestandteile eines SPA-Gebietes sind nach LAMBRECHT ET.AL. (2007) definiert als:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z.B. Nahrungs- und Schlafplätze).

Ferner hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einem Urteil im Jahr 2018 den Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen in die Natura-2000-Vorprüfung für unzulässig erklärt: Gemäß des EuGH-Urteils vom 12.04.2018 - C-323/17 dürfen „Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden[...]“ (Rn. 23 – 40). Gemäß der FFH-Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Vermeidungsmaßnahmen per se nicht Bestandteil einer Vorprüfung.

1.2 Lage und Beschreibung der Vorhaben

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Göritz, die sich im nordöstlichen Teil des Landkreises Uckermark befindet. Im Norden grenzt unmittelbar das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und im Osten das Gemeindegebiet Schönfeld an (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Das Vorhaben befindet sich zwischen den Ortschaften Nieden im Nordwesten, Damerow im Nordosten, Schönfeld im Osten, Tornow im Süden, und Görnitz sowie Malchow im Westen. An infrastrukturellen Anlagen befinden sich innerhalb des Vorhabens nur einige untergeordnete Straßen und Wege. Außerhalb der Fläche um das Vorhaben liegen die Autobahn A20, die Bundesstraße B109 sowie die Landesstraßen L252 im Osten (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und L322 im Norden.

Das Vorhaben liegt auf Ackerflächen im Norden der naturräumlichen Region „Uckermark“ im „Uckermärkischen Hügelland“⁴. Die Gestalt der Landschaft entstand durch die Vorgänge während des Pleistozäns. Die Bildungen der Weichseleiszeit treten dabei in den Vordergrund. Die Landnutzung in dem Gebiet ist durch intensive Landwirtschaft geprägt. Ackerland ist die dominierende Landbedeckung. Darüber hinaus befinden sich im Gebiet und u.a. unmittelbar nordöstlich sowie im zentral-südlichen Teil des Vorhabens Gehölz-, Heide- und Moorflächen, sowie Grünland.

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb eines durch die Regionalplanung geplanten Windeignungsgebietes (WEG). Es sollen insgesamt 12 Windkraftanlagen errichtet werden.

Im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“³ erfolgte bereits eine Prüfung auf die Verträglichkeit des WEG mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten, auf die im späteren Verlauf der Ausführungen näher eingegangen wird.

³ Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2016b): Umweltbericht zum Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“. Stand: 18. Oktober 2016.

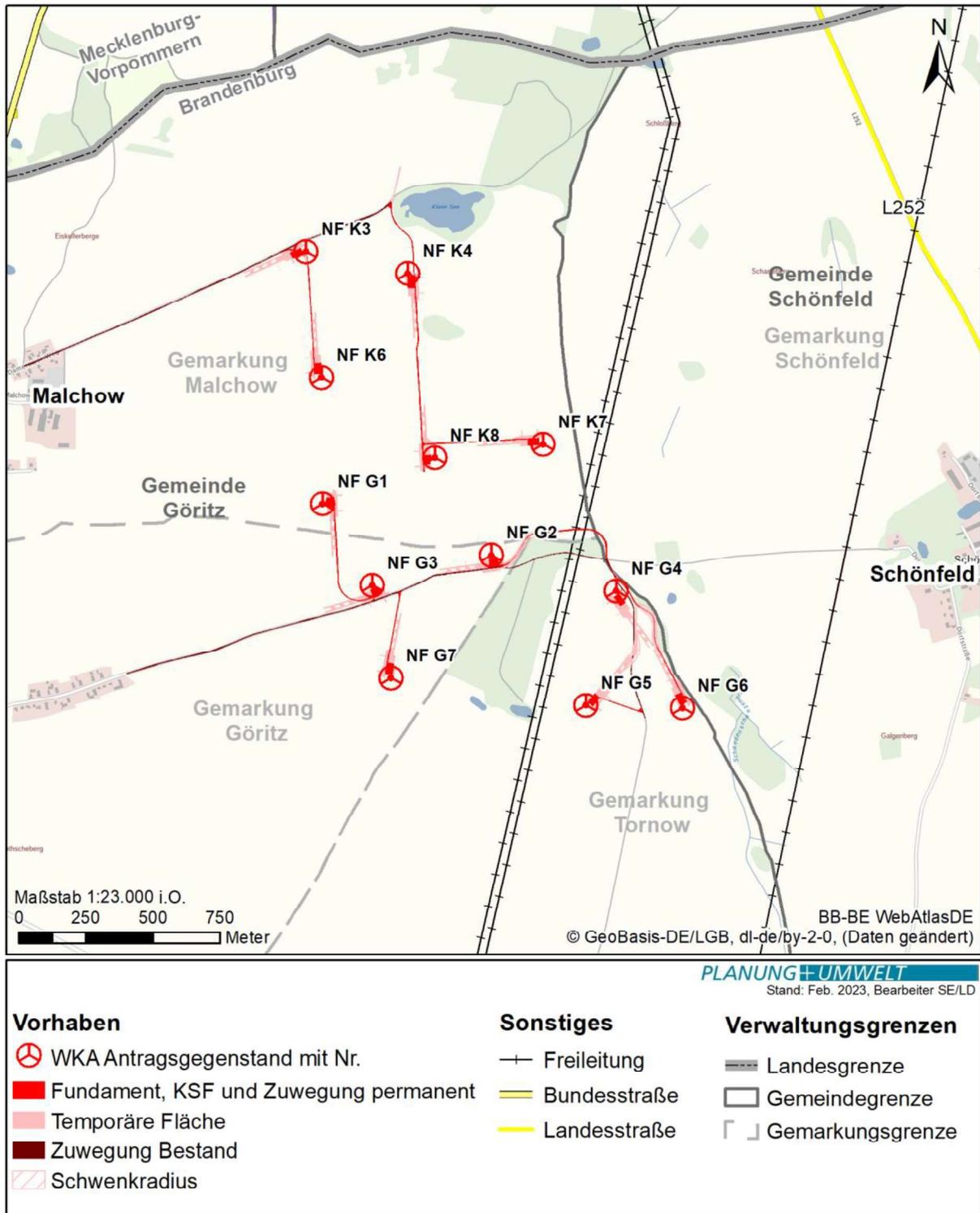


Abbildung 1: Übersichtskarte

1.3 Natura-2000-Schutzgebiete in der Umgebung

Die Schutzgebietskulisse um das Windfeld „Malchow Ost“ wird in einem Bereich bis zu 5 km um das Vorhaben in der Karte 1 dargestellt. Nachfolgend werden die umgebenden Natura 2000-Schutzgebiete kurz beschrieben:

Das **SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“** (SPA DE 2549-471) befindet sich nordwestlich und in ca. 2,5 km Entfernung zum Vorhaben. Es handelt sich um einen Ausschnitt des Flusstalmoores mit einer Vielzahl von Torfstichen, Feuchtgebüsch und Bruchwäldern.

Direkt südlich davon schließt sich das **SPA-Gebiet „Uckerniederung“** (SPA DE 2649-421) südlich der Landesgrenze und etwa 3,2 km westlich des Vorhabens übergangslos an. Dabei handelt es sich um eine

ca. 5641 ha große Niederungslandschaft der Ucker und des Unteren Uckersees mit großen Niedermoorflächen, ausgedehnten Röhrichtbeständen, Flachwasserbereichen und stillgelegte Abwasserteiche einer ehemaligen Zuckerfabrik.

Das **FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach - Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“** (FFH DE 2448-374) befindet sich 3,2 km ebenfalls nordwestlich des Vorhabens. Es ist durch ein teilweise naturnahes Fließgewässersystem gekennzeichnet und ist Lebensraum geschützter Arten (z.B.: Bachneunauge, Fischotter). Geschützte Lebensraumtypen (LRT) sind dort unter anderem unterschiedliche Fließgewässer planarer bis montaner Stufen.

Weiter westlich mit etwa 4,1 km Abstand zum Vorhaben liegt das **FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“** (FFH DE 2549-304). Es ist der westliche Zufluss zur Uecker mit teilweise vermoorter Talsohle in der nördlichen uckermärkischen Grundmoränenlandschaft. Zu schützende Arten im Gebiet sind das Bachneunauge und der als gefährdet geltende Fischotter. Diese finden eine Heimat in den natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition und Fließgewässern der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis. Weitere vorherrschende Lebensraumtypen sind subpannonische Steppen-Trockenrasen, feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inklusive Waldsäumen, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder als auch Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern.

Des Weiteren findet sich westlich des in etwa 4,7 km Entfernung zum Vorhaben das **FFH-Gebiet „Köhntoptal“** (FFH DE 2549-302). Das Köhntoptal ist ein naturnaher Bach mit für Tiefland starkem Gefälle, Hängen mit kontinentalen Trockenrasen, Talgrund mit Erlenbrüchen, Staudenfluren und Röhrichten mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranunculion fluitantis-Verbandes, des Callitricho-Batrachion oder flutenden Wassermoosen. Weitere Lebensraumtypen sind subpannonische Steppen-Trockenrasen, feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe sowie Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an besagtem Fließgewässer. Auch hier findet man die geschützten Arten Fischotter und Bauchige Windelschnecke.

Das **FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“** (FFH DE 2549-305) befindet sich etwa 0,8 km nordwestlich bis südwestlich des Vorhabens und geht südlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in das **FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“** (FFH DE 2549-301) über. Das Malchower Os (MV) ist durch Kiefernaufforstungen und Trockenrasen geprägt und beheimatet die Lebensraumtypen Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen mit besonderen orchideenreichen Beständen und subkontinentale Steppenrasen mit Vegetation des Verbands Festucion valesiacae und verwandter Syntaxa. Im Gebiet Eiskellerberge – Os bei Malchow existiert neben subkontinentalem Steppenrasen zusätzlich der Lebensraum Subkontinentaler Blauschillergrasrasen. Dieses FFH-Gebiet besteht aus mehreren nicht zusammenhängenden Elementen, die sich nach Südwesten ausdehnen.

Etwa 3,4 km südwestlich des Vorhabens befindet sich das **FFH-Gebiet „Beesenberg“** (FFH DE 2649-301), es überschneidet sich hier mit dem oben beschriebenen SPA-Gebiet „Uckerniederung“. Es ist ein ausgeprägter Quellmoorkomplex mit nährstoffarmen Kalkniedermooren, Grünlandgesellschaften, mit Auflassungsstadien und Moorgehölzen am östlichen Rand des Uckertales. Hier finden sich zu schützende Arten wie die gefährdete Schmale und die stark gefährdete Bauchige Windelschnecke. Ebenfalls stark gefährdet ist das hier vorkommende Sumpf-Engelwurz.

Das 4,9 km südöstlich des Vorhabens gelegene **FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“** (FFH DE 2650-322) ist geprägt von nährstoffreiche Klarwasserseen mit naturnaher Ufer- und Verlandungsvegetation und submerser Makrophytenvegetation und schmalem Waldgürtel. Hier finden sich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Typs Magnopotamion oder Hydrocharition.

Das Vorhaben liegt außerhalb der beschriebenen Schutzgebiete. Ein Hineinwirken des Vorhabens in die Schutzgebiete kann jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden diese Gebiete und deren wertbestimmende Bestandteile sowie die Wirkungen der Planung überschlüssig betrachtet und der Vorprüfung unterzogen.

2 Beschreibung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Als Datengrundlage für die Beschreibung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke dienen in erster Linie die von den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Verordnungen und Amtsdokumenten veröffentlichten Erhaltungsziele. Ferner werden die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der European Environment Agency (EEA) veröffentlichten Steckbriefe und Beschreibungen herangezogen.

2.1 SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471)

Das SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471) umfasst eine Fläche von 770 ha. Im südlichen Teil grenzt es bei Nieden an das SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421), mit dem es eine funktionelle Einheit bildet. Das FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (FFH DE 2448-374) schließt im Südwesten an.

Der Großteil des Gebietes ist von feuchtem und mesophilem Grünland geprägt. Zu finden sind darüber hinaus Ausschnitte des Flusstalmoores mit einer Vielzahl von Torfstichen, Feuchtgebüschchen und Bruchwäldern. Zusammen gehört es zum Einzugsgebiet des Tieflandflusses „Uecker“. Insgesamt sind für das SPA 7 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Standarddatenbogen gelistet.

Die Güte und Bedeutung dieses Talraumes mit großflächigen Quellmooren liegt in seiner Funktion als bedeutender Lebensraum für Brutvögel sowie in seiner besonderen globalen Bedeutung als Brutgebiet des Wachtelkönigs. Aufgrund der extensiven Nutzung der Fläche besteht eine hohe Dichte an Wiesenbrütern.

Erhaltungsziele (in MV)

Im SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471) sind die folgenden Lebensraumelemente für die aufgeführten Vogelarten zu erhalten und wiederherzustellen:

Eisvogel (*Alcedo atthis*):

- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat)
- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)

Neuntöter (*Lanius collurio*):

- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)
- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter
- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschchen und halboffene Moore
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und
- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und
- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)

Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)

- Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)

Wachtelkönig (Crex crex)

- Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen

Weißstorch (Ciconia ciconia)

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie
- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

Arten des Anhangs II der Richtlinie 2009/147/EG:

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
--	--	--

Gesamtbeurteilung des Gebietes nach Standarddatenbogen: Kategorie A⁴ fett kursiv⁴ markiert = hervorragender Erhaltungszustand, Kategorie B „fett“ markiert = guter Erhaltungszustand

2.2 SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE „2649-421)

Das SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE „2649-421) ist die Verlängerung des nordöstlich gelegenen SPA „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-421), nach Südwesten abgegrenzt durch die Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Es hat eine Fläche von ca. 5.641 ha. Es handelt sich um eine Niederungslandschaft der Ucker und des Unteren Uckersees mit großen Niedermoorflächen, ausgedehnten Röhrichtbeständen und Flachwasserbereichen, sowie stillgelegten Abwasserteichen einer ehemaligen Zuckerfabrik.

Besondere Güte und Bedeutung hat das Gebiet als bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europa- bzw. EU-weit als Brutgebiet für Kleinralle, Blaukehlchen, Rohrschwirl und Teichrohrsänger. Darüber hinaus hat es eine europaweite Bedeutung als Rastgebiet für Graugans und Waldsaatgans.

Erhaltungsziele

Im Vordergrund steht die Erhaltung, der Schutz und die Wiederherstellung der Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, der Zug- und Wasservogelarten und ihrer Lebensräume⁴.

Ziele sind dabei konkret die Erhaltung und Wiederherstellung der Uckerniederung, einschließlich des Unteruckersees, sowie der angrenzenden Bereiche als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der unten genannten Vogelarten, insbesondere

- von Abschnitten der Uecker und ihrer Nebengewässer als strukturreiche Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen und Steilwandbildungen,
- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufem mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie ungestörter Flachwasserbereiche (z. B. Blindower See) mit ausgeprägter Submersvegetation und Schlammflächen,

⁴ Landesregierung Brandenburg (2013): Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“, online unter: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_03_2013-Anlage%201.pdf

- der Zuckerfabrikteiche Prenzlau als anthropogen entstandene Standgewässer,
- eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes in Teilen der Uckerniederung sowie der Anstauffläche bei Magnushof mit ganzjährig hohen Grundwasserständen und vor allem winterlich, teilweise ganzjährig überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichflächen und mit Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation sowie von flach überfluteten, Grünlandbereichen mit Schlaf- und Vorsammelplatzfunktion,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen und Randstreifen,
- die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Folgende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG sind im Standarddatenbogen⁵ genannt:

Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)
Binnenlandskormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>)	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	Spießente (<i>Anas acuta</i>)
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	Sprosser (<i>Luscinia Luscinia</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Pfeifente (<i>Anas Penelope</i>)	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)
Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Rothalsgans (<i>Branta ruficollis</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Rotschenkel (<i>Tringa tetanus</i>)	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	Zwergschwanz (<i>Cygnus bewickii</i>)
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)		Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>)
Kranich (<i>Grus grus</i>)		Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)

Gesamtbeurteilung des Gebietes: Kategorie A nicht vergeben, Kategorie B „fett“ markiert = guter Erhaltungszustand

⁵Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet Uckerniederung, online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/2649_421.pdf

2.3 FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach-Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (FFH DE 2448-374)

Das FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (FFH DE 2448-374) umfasst eine Fläche von 31 ha. Es bildet bzw. verläuft auf der Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg nordwestlich der Ortschaft Nieden im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Es handelt sich um den Oberlauf und die Mündung der Beeke, eines teilweise naturnahen Fließgewässersystems. Diese dient als repräsentativer FFH-Lebensraumtyp und hat eine Verbindungsfunktion u.a. für das SPA „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471) und das FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ (FFH DE 2448-304).

36% der Fläche sind Binnengewässer, weitere 35% feuchtes und mesophiles Grünland, 17% bilden anderes Ackerland und 9% bilden Moore, Sümpfe und Uferbewuchs. Darüber hinaus findet sich Mischwald, Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue und Phrygana. Das Gebiet ist Lebensraum von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) und potenziell für Bachneunaugen (*Lampetra planeri*), welche alle Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind.

Erhaltungsziele (MV)

Im FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (FFH DE 2448-374) findet man den Lebensraumtyp „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ (LRT 3260).⁶ Als gebietsspezifische Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung folgender „lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften“ für den LRT 3260 abzuleiten:

- Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime
- Lebensraumtypische submerse Vegetation
- Lebensraumtypisches Tierarteninventar
- Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß

Weiter finden sich im FFH-Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, für die der Erhalt und die Wiederherstellung folgender Lebensraumelemente und -eigenschaften definiert sind:

Biber:

- langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen
- Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung
- Biberburgen und Biberdämme
- Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen

Fischotter:

- Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume
- ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB)
- nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko)
- großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore

⁶ Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2448-374, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 05/2004, aktualisiert 05/2020. Online unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2448-374.pdf

Bachneunauge:

- Fließgewässerabschnitte mit guter bis sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte
- kiesige Substrate als Laichhabitat
- Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat
- durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen

Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG:

Biber (<i>Castor fiber</i>)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
-------------------------------	-----------------------------------	--

Gesamtbeurteilung des Gebietes nach Standarddatenbogen: Kategorie A "fett kursiv" markiert = hervorragender Erhaltungszustand, Kategorie B „fett“ markiert=guter Erhaltungszustand

2.4 FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ (FFH DE 2448-304)

Das FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ (FFH DE 2448-304) umfasst eine Fläche von rund 177 ha. Es verlängert das FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (FFH DE 2448-374) in Richtung Westen und schmiegt sich südwestlich um den Ortsteil Nechlin der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark.

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, sowie subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald sind vorzufinden. Diese bieten Lebensräume für Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und potentiell auch für Eisvögel (*Alcedo atthis*). Weiter sind die LRT subpannonische Steppen-Trockenrasen, Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) vorhanden.

Erhaltungsziele

Dem Bewirtschaftungserlass⁷ sind folgende Erhaltungsziele zu entnehmen:

- Erhaltung und Entwicklung des Mühlbachs und der Beeke als Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (Fließgewässergesellschaften).
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlich eutrophen Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, der subpannonischen Steppen-Trockenrasen, der feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, der Auenwälder mit Schwarzerle und Gemeiner Esche, der mitteleuropäischen Stieleichen- oder Hainbuchenwälder
- Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bachneunauges (*Lampetra planeri*)

Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG:

Biber (<i>Castor fiber</i>)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
-------------------------------	-----------------------------------	--

2.5 FFH-Gebiet „Köhntoptal“ (FFH DE 2549-302)

Das FFH-Gebiet „Köhntoptal“ (FFH DE 2549-302) umfasst eine Fläche von rund 82 ha. Es enthält einen naturnahen Bach mit einem für das Tiefland starkem Gefälle, Hänge mit kontinentalen Trockenrasen und einen Talgrund mit Erlenbrüchen, Staudenfluren und Röhrrieten (BFN, 2015). Rund um das Gebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

⁷ MLUL (2009): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Mühlbach-Beeke", vom 24. August 2009 (ABl./09, [Nr. 37], S.1868), online unter: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/muehlbach_2009

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Uckermark, etwa 10 km nördlich von Prenzlau, in der Gemeinde Uckerland. Nördlich des Gebietes befindet sich die Ortschaft Trebenow, westlich liegt der Ort Karlstein. Im Osten grenzt das FFH-Gebiet an das SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421).

Bei dem zu beschreibendem FFH-Gebiet handelt es sich um eine Schmelzwasserrinne des Pommerschen Stadiums der Weichseleiszeit. Der Bach „Köhntop“ ist großteils naturnah erhalten. Im landwirtschaftlich stark überprägten Nordosten Brandenburgs dient dieses mäandrierende Fließgewässer unter anderem dem Fischotter (*Lutra lutra*) als elementares Trittsteinbiotop (NSF, 2016). Im Gebiet zu finden sind Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder mit Schlenken. In den Niedermoorbereichen kommen stellenweise artenreiche Feuchtwiesen vor und an den Steilhängen finden sich Steppen-Trockenrasen.

Als LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) werden im Standarddatenbogen subpannonische Steppen-Trockenrasen, feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Höhenstufe, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* und Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* aufgeführt. Weiter kommen Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* hinzu. Fischotter (*Lutra lutra*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Biber (*Castor fiber*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) wurden als Arten des Anhangs II der FFH-RL im Gebiet nachgewiesen.

Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet ist derzeit in Überarbeitung⁸. Die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Richtlinie werden dem FFH-Managementplan entnommen⁹. Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der Richtlinie. Grundlage für den günstigen Erhaltungszustand eines LRT sind die für diesen grundlegenden ökologischen Erfordernisse gemäß Anlage 3 und 4 der 19. Erhaltungszielverordnung¹⁰.

Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden LRT zu gewährleisten:

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

- Natürliche und naturnahe, unverbaute, nicht oder nur wenig begradigte (mäandrierende) und wenig stofflich belastete Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte, in unbeschatteten Bereichen mit typischer Vegetation (Wasserpflanzen, Fließgewässerröhrichte); differenzierte Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse, naturraumtypisches Abflussregime im Jahresverlauf.

LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen

- Kontinental getönte Steppen-Trockenrasen und Halbtrockenrasen auf wärmebegünstigten, trockenen Sonderstandorten in Hanglagen, vor allem auf kalkhaltigen Geschiebemergel- und Sandflächen der Jungmoränenlandschaften; Lokalklima subkontinentaler Prägung (trocken-warme Sommer und trocken-kalte Winter);
- typische Vegetationszusammensetzung bei fehlender oder geringer Verbuschung (Gehölzanteil kleiner als 10 Prozent). Zum Erhalt des Lebensraumtyps ist eine fortlaufende extensive Nutzung und Pflege erforderlich.

⁸ Landesamt für Umwelt Brandenburg (2023): Liste der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/fauna-flora-habitat-gebiete/>

⁹ Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, MLUL (2019): Managementplan für das Gebiet Köhntoptal, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/ffh-koehntoptal/>

¹⁰ MLUL (2018): Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 26]).

LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Von typischen Hochstauden dominierte Uferfluren von Fließgewässern und staudenreiche Grünlandbrachen wechselfeuchter bis nasser Standorte in Fließgewässerniederungen (Auen);
- Standorte mäßig nährstoffreich bis nährstoffreich.
- Besonders empfindlich gegenüber übermäßigem Nährstoffeintrag, Grundwasserabsenkungen und Beschattung durch zunehmenden Gehölzaufwuchs.

LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

- Baumartenreiche Laubmischwälder auf natürlicherweise sehr reichen Mergelstandorten, Schluchtwälder (zum Bei-spiel in engen Moränenrinnen oder auf teils steilen Hängen oberhalb von Fließgewässern) mit ausgeglichenem kühl-feuchten Bestandsklima; Hangwälder dagegen mit teils wärmegetöntem Bestandsklima; hoher Anteil von Edellaub-holzarten (Ulmen- und Ahorn-Arten, Esche, Winter-Linde) und Hainbuche; hohe Wuchsklassendiversität mit hohem Anteil von Alt- und Biotopbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz; Naturverjüngung.

LRT 91E0 * - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Naturnahe Baumbestände und Wälder aus dominierender Erle (*Alnus glutinosa*), örtlich Esche (*Fraxinus excelsior*), seltener Bruch-Weide (*Salix fragilis*); an unverbauten, natürlichen, naturnahen oder auch künstlichen Fließgewässern ohne Staustufen, in Fließgewässerrauen und in Arealen mit ausstreichenden Quellhorizonten beziehungsweise mit einem natürlich-dynamischen hydrologischen Regime; hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen und Totholz (liegend, stehend), Naturverjüngung der charakteristischen Baumarten.

Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Arten nach Anhang II der Richtlinie zu gewährleisten:

Biber:

- Natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölz-säumen, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme (Gewässer in nicht oder allenfalls extensiv bewirtschafteten Niedermoorgebieten).

Bauchige Windelschnecke:

- Naturnahe Feuchtgebiete mit gleichbleibend hohen Grundwasserständen und dauerhaft vorhandenen vertikalen Strukturelementen der Vegetation in Form von Rieden und Röhrichten, insbesondere kalkreichen Seggen und Röhrichtmooren, suboptimal auch mit Seggen (*Carex spec.*) reich bewachsene Erlenbruchwälder.

Schmale Windelschnecke:

- Feuchte Bodenstreu lichter Seggenriede und Röhrichte sowie der Bruchwälder in Niedermooeren, Flussauen und Verlandungsmooeren; grundfeuchtes meist wasserzuges (gleichmäßig feuchtes) extensiv genutztes Wirtschafts-grünland (vor allem reiche Feuchtwiesen) ohne Bodenverdichtung und mit einem gut ausgeprägten Wurzelhorizont.

Bachneunauge:

- Typische Art der Forellen- und Äschenregion (Rhital) kleiner Flüsse (Oberläufe) und Bäche mit naturnaher Morphologie, Hydrodynamik und Wechsel von sandig-kiesigem und feinsandig-

schlammigem Substrat sowie durchgängig hoher Gewässergüte (Gewässergütekategorie I oder II, LAWA); hohe Empfindlichkeit gegen Lebensraumveränderungen, insbesondere Verschlechterung der Gewässerqualität. Art mit geringem Ausbreitungspotenzial, unternimmt zur Laichzeit (Februar bis Juni) sogenannte „Kompensationswanderungen“ stromaufwärts, um dort Laichgruben in geeignetem Substrat anzulegen; Alttiere sterben nach dem Ablichten. Larven (Querder) leben bis zu 6 Jahren eingegraben in feinsandig-lehmigen Sedimenten und benötigen als Nahrung Feindetritus, Algen und Zooplankton. Störungen des besiedelten Substrates müssen vermieden werden. Oft Vergesellschaftung mit Bachforelle und Westgroppe.

Steinbeißer:

- Dämmerungs- und nachtaktiver Grundfisch; besiedelt sowohl naturnahe, klare sauerstoffreiche Bäche und Flüsse als auch Seen einschließlich deren Zu- und Abflüsse; benötigt sandige und feinkiesige Bodensubstrate, in die er sich tagsüber eingräbt, sowie submerse Vegetation und gewässergüteabhängig ausgeprägte substratbewohnende Invertebratenfauna; Steine und/oder Wasserpflanzen zur Eiablage erforderlich; schlammige und grobkiesige, schnell fließende Gewässerbereiche sind als Lebensraum ungeeignet.

2.6 FFH-Gebiet „Beesenberg“ (FFH DE 2649-301)

Das FFH-Gebiet „Beesenberg“ (FFH DE 2649-301) umfasst eine Fläche von rund 87 ha. Es ist gekennzeichnet durch einen ausgeprägten Quellmoorkomplex mit nährstoffarmen Kalkniedermooren, Grünlandgesellschaften, Auflassungsstadien und Moorgehölzen aus und ist damit eines der bedeutsamsten Niedermoore in Norddeutschland. Das FFH-Gebiet liegt am östlichen Rand des Uckertals im Landkreis Uckermark. Östlich des Gebietes befindet sich die Ortschaft Dauer, ein Ortsteil der Stadt Prenzlau. Im Nordosten wird das FFH-Gebiet vom SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421) überlappt. Hier ist auch das Naturschutzgebiet „Beesenberg“ (NSG DE 2649-501) festgesetzt. Dessen nördlicher Teil, der auch Teil des FFH-Gebietes ist, ist geprägt durch Pfeifengraswiesen und feuchten Hochstaudenfluren. Als Anhang II Arten kommen die Bauchige (*Vertigo moulinsiana*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und als Anhang IV Pflanzenart die Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) vor. Geschützte LRT sind „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden“, „feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäumen“ und „kalkreiche Niedermoore“.

Erhaltungsziele

Für das Gebiet liegt ein Standarddatenbogen vor.¹¹ Folgende ökologischen Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden LRT zu gewährleisten:

LRT 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

- Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, extensiv genutzte Mähwiesen ohne Düngung auf basen- bis kalkreichen oder sauren, zumeist wechselfeuchten Standorten; hohe Strukturvielfalt der Gräser, Reichtum an krautigen Pflanzenarten; Grundwasser im Jahresablauf mit Schwankungen, zur Nutzungszeit bis in den Spätsommer Wasserstände bis maximal 60 bis 70 Zentimeter unter Flur, jedoch niemals mehr als 1 Meter (Ausnahme gegebenenfalls in extrem trockenen Jahren mit natürlicherweise geringem Wasserdargebot).

LRT 6430 - Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe

- Von typischen Hochstauden dominierte Uferfluren von Fließgewässern und staudenreiche Grünlandbrachen wechselfeuchter bis nasser Standorte in Fließgewässerniederungen (Auen); Standorte mäßig nährstoffreich bis nährstoffreich. Besonders empfindlich gegenüber

¹¹ Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2649-301, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 05/2004, aktualisiert 05/2020. Online unter: https://fu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/2649_301.pdf

übermäßigem Nährstoffeintrag, Grundwasserabsenkungen und Beschattung durch zunehmenden Gehölzaufwuchs.

LRT 7230 - Kalkreiche Niedermoore

- Natürlicherweise offene (gehölzfreie) Moore mäßig nährstoffreicher (mesotropher) Standorte auf Torf unter Kalk- oder Baseneinfluss bei sehr hohen Grundwasserständen (Wasser im Jahresablauf zumindest periodisch in Flur), oft Quell- und/oder Schwingmoor-Regime; Wasser subneutral bis basisch; fehlendes oder stark eingeschränktes Gehölzwachstum infolge extremer Nässe; niedrigwüchsige Braunmoos-, Seggen- und Binsenvegetation mit vielen kalk-/basenanzeigenden Arten.

Für die Erhaltung und Wiederherstellung der im SDB aufgeführten Tier -und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind folgende ökologische Erfordernisse notwendig:

Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)

- Regelmäßige generative Vermehrung mit möglichst individuenreichen Beständen ist daher essen-ziell für das Überleben der Art an den wenigen verbliebenen Wuchsorten. Die Art besiedelt mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete nasse, auch quellige Wiesen und Säume auf kalk-/basenreichem Untergrund.
- Hauptlebensraum: Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien des FFH-Lebensraumtyps Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410).
- Erhaltungsziel ist folglich die Erhaltung und Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen im FFH-Gebiet.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*): siehe Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet Köhntoptal

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*): siehe Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet Köhntoptal

2.7 FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ (FFH DE 2549-305)

Das FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ (DE 2549-305) gehört zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und umfasst ein etwa 600 m langes Teilstück des Malchower Oszuges, einem durch eiszeitlichen Schmelzwässer entstandener Wall mit hohen Anteilen von Sand und/oder Kies, und umfasst eine Fläche von etwa 6 Hektar. Es liegt südöstlich der Ortschaft Nieden im Landkreis Vorpommern-Greifswald, unmittelbar an der Grenze zum Land Brandenburg, auf einen Abschnitt eines 5 km langen Osrückens, der sich bis in das Land Brandenburg hineinzieht. Südlich des FFH-Gebietes hinter der Bundeslandgrenze zu Brandenburg bildet dementsprechend das FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (FFH DE 2549-301) die südliche Verlängerung dieser Schutzgebietseinheit.

Es ist durch Kiefernaufforstungen und Trockenrasen charakterisiert.

Die Landschaftseinheit ist durch ehemalige Abgrabungen stark überprägt. Auf Steilhängen der aufgelassenen Abgrabung hat sich im Nordteil des FFH-Gebiets ein kleinflächiger, zusammenhängender Trockenrasen entwickelt, der zum Großteil dem LRT „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)“ zuzuordnen ist. Auf den sandigen Kuppen und am Westhang der Nordkuppe sind „Subpannonische Steppen- Trockenrasen“ zu finden. Dies bietet Lebensraum für u.a. das Echte Federgras (*Stipa pennata* agg.), Haarpfriemengras (*Stipa capillata*) und für das Erhabene Schillergras (*Koeleria grandis*), die in Mecklenburg-Vorpommern nur auf sehr wenigen Standorten vorkommen.

Erhaltungsziele

Für das Gebiet existiert ein Standard-Datenbogen.¹² Anzufinden sind im FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ (FFH DE 2549-305) die LRT „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ und „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)“. Als gebietsspezifische

¹² Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2549-305, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 05/2004, aktualisiert 05/2020. Online unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/meta_sdb/DE_2549-305.pdf

Erhaltungsziele sind demnach die Erhaltung und Wiederherstellung folgender lebensraumtypischer Elemente und Eigenschaften abzuleiten:

LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen

- offene Trocken- und Halbtrockenrasen auf wärmebegünstigten, basen- bis kalkreichen Sonderstandorten der Jungmoränenlandschaften mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und vegetationsfreien Rohböden
- lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar mit Pfriemengras-Steppenrasen oder Fiederzwenkenrasen
- Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß

LRT 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen
- Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar
- Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar
- Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß

Arten der Anhang II und IV sind für das FFH-Gebiet laut Standard-Datenbogen und FFH-Managementplan¹³ bislang nicht erfasst.

2.8 FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (FFH DE 2549-301)

Das FFH-Gebiet „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) liegt in Brandenburg auf der eiszeitlich entstandenen, wallartigen Geländeerhebung Malchower Os und besteht insgesamt aus fünf Teilgebieten mit einer Gesamtfläche von rund 5 ha. Die einzelnen Teilgebiete weisen Flächengrößen von 3,82 ha, 0,16 ha, 0,29 ha, 0,13 ha und 0,76 ha auf. Das nördlichste und größte Teilgebiet grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ (FFH DE 2549-305), welches hinter der Bundeslandgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern die nördliche Verlängerung dieser Schutzgebietseinheit bildet. Zwischen dem nördlichen Teilgebiet und den vier weiteren liegen die Ortschaften Malchow und Görlitz.

Das Schutzgebiet beinhaltet kontinentalen Trockenrasen von sehr guter Ausprägung, im speziellen die LRT „Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*)“ und „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“. Auf dem artenreichen trockenen, kalkreichen Sandrasen und Steppen-Trockenrasen kommen hochgradig gefährdeter Pflanzenarten vor.

Erhaltungsziele

Ein Bewirtschaftungserlass bzw. ein Managementplan liegen für das FFH-Gebiet „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301) nicht vor. Es liegt ein Standard-Datenbogen vor.¹⁴ Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden LRT zu gewährleisten:

LRT 6120* - Trockene, kalkreiche Sandrasen

- Kurzrasige, teilweise lückige, ungedüngte Sandtrockenrasen auf nährstoffarmen, humosen Sand- und Kiesböden mit mehr oder weniger guter Basenversorgung oder auf kalkreichen

¹³ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern / DS Ueckermünde (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2549-305 Malchower Os, online unter: <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2549-305-Malchower-Os>

¹⁴ Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2549-301, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 03/2000, aktualisiert 05/2013. Online unter: https://fu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/2549_301.pdf

Standorten; geringe Verbuschung mit Gehölzen (kleiner als 15 Prozent). Zum Erhalt des Lebensraumtyps ist eine fortlaufende extensive Nutzung oder Pflege erforderlich.

LRT 6240 - Subpannonische Steppen-Trockenrasen

- Siehe Erhaltungsziele zu FFH-Gebiet Köhntoptal

Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie werden im SDB nicht aufgeführt.

2.9 FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ (FFH DE 2650-322)

Das FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ (DE 2650-322) liegt in Brandenburg westlich der Ortschaft Carmzow in der nördlichen Uckermark. Es besteht aus zwei Teilgebieten mit einer Fläche von insgesamt etwa 63,5 ha. Die beiden Teilgebiete sind jeweils 27,1 ha und 36,4 ha groß. Der westliche Teil gehört naturräumlich zum Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und der Ostteil mit Ucker- und Randowtal zum Uckermärkischen Hügelland. Das Schutzgebiet ist ein repräsentativer Ausschnitt der norduckermärkischen, jungpleistozänen Soll- und Kleinseenlandschaft mit dem Brökersee, dem Ganznowsee und dem Recknowsee. Charakteristisch für das FFH-Gebiet sind nährstoffreiche Klarwasserseen mit naturnaher Ufer- und Verlandungsvegetation und submerser Makrophytenvegetation sowie einem schmalen Waldgürtel. In einer großflächig strukturarmen von Ackerbau geprägten Agrarlandschaft übernimmt das FFH-Gebiet für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutende Rückzugs-, Ausbreitungs- und Verbundfunktionen.

Im Gebiet sind die LRT „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition“ und „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)“ vorhanden.

Erhaltungsziele

Ein Managementplan liegt für das FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ (DE 2650-322) nicht vor. Der Bewirtschaftungsplan¹⁵ für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleinseen bei Carmzow“ verweist bezüglich der Erhaltungsziele auf den Standard-Datenbogen¹⁶.

Im Standarddatenbogen werden folgende LRT nach Anhang I der FFH-RL als maßgebliche Bestandteile des Gebietes aufgeführt:

LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Natürliche oder naturnahe, eutrophe (mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche), unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit typischer Wasserpflanzenvegetation und typischer Verlandungsvegetation (Röhrichte, Riede, Staudenfluren, Gebüsche, Erlenwälder); anorganischer Grund (Sand) und/oder organische Mudden (in jungen künstlichen Gewässern mitunter noch fehlend) bei fehlenden oder geringfügigen Faulschlammablagerungen (Sapropel); mittlere sommerliche Sichttiefen zwischen 1 und 3 Metern; naturnahe, nicht verbaute Uferzonen.

LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli – Stellario-Carpinetum)

Eichen-Hainbuchenwälder mit den Hauptbaumarten Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) auf nährstoff- und basenreichen, zeitweilig oder dauerhaft feuchten Mineralböden mit höherem Grundwasserstand, überwiegend in Talgebieten und am Rande der ausgedehnten Niederungen (vor allem in Urstromtälern und in Talräumen der Fließgewässer), auch auf Talsandstandorten; alte Laubbaumbestände mit hohem Mischungsanteil der beiden Hauptbaumarten (wobei mitunter eine Art weitgehend ausfallen kann) sowie weiteren Laubbaumarten (vor allem Winterlinde – *Tilia cordata*); hoher Anteil von Altholz und Biotopbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz; hohe Wuchsklassendiversität; Naturverjüngung; gut ausgeprägte und meist

¹⁵ MLUL (2015): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Kleinseen bei Carmzow" vom 12. Oktober 2015 (ABl./15, [Nr. 45], S.1172), online unter: <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/carmzow2015>

¹⁶ Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2650-322, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 05/2004, aktualisiert 10/2007. Online unter: https://fu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/2650_322.pdf

artenreiche Kraut- und Strauchschicht.Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie werden im SDB nicht aufgeführt.

3 Beschreibung der relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren

Das beantragte Vorhaben besteht aus der Errichtung und dem Betrieb von 12 WKA im Windfeld Malchow Ost.

Folgende Wirkungen können bau-, anlage- und betriebsbedingt von den 12 WKA ausgehen.

Baubedingt (zeitweilig) sind möglich:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch temporäre Baunebenflächen
- Störwirkungen für Tiere durch Geräuschimmissionen und Anwesenheit von Menschen und Maschinen
- Temporärer Lebensraumverlust
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Anlagenbedingt sind möglich:

- Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Zuwegungen und Baunebenflächen
- Lebensraumverlust durch Biotopverlust (z.B. Gehölze) für Zuwegungen
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Im vorliegenden Fall befinden sich alle geplanten 12 WKA-Standorte außerhalb der oben beschriebenen SPA und FFH-Gebiete. Nachteilige anlage- oder baubedingte Wirkungen des beantragten Vorhabens auf Lebensräume und Arten der Schutzgebiete sind damit offensichtlich ausgeschlossen.

Betriebsbedingt sind möglich:

- Störungen von Vögeln durch Geräuschimmissionen und Schattenwurf (Meideverhalten),
- potenzielles Kollisionsrisiko.

Es sind vor allem diese betriebsbedingten Wirkungen der WKA, die auf Grund der spezifischen Störungsempfindlichkeiten einzelner Vogelarten speziell in SPA-Gebiete hineinwirken könnten.

Beeinträchtigungen von Vogelpopulationen der SPA durch außerhalb des Gebietes stehende WKA sind dort möglich, wo sich Lebensräume und Brutplätze geschützter Vogelpopulationen eines SPA mit den Wirkräumen der WKA (ausgedrückt durch Abstandsbereiche nach § 45b BNatSchG /Schutz- und Restriktionsbereiche der TAK) überlappen und damit Nahrungsräume oder regelmäßig genutzte Flugkorridore wertgebender Arten der SPA betroffen sind.

Hier könnten insbesondere die Individuen kollisionsgefährdeter Arten (gem. Anlage 1 BNatSchG), die innerhalb der Schutzgebiete nachgewiesen wurden, von der Kollisionsgefahr an den 12 WKA außerhalb der Schutzgebiete betroffen sein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten werden über Abstandszonen zwischen den WKA und dem betroffenen Brutplatz festgestellt. Für die Prüfung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten seit Mitte 2022 bundesweit einheitlich artspezifische Nah- und Prüfbereiche. In Brandenburg regelt darüber hinaus der Windkrafteerlass¹⁷ wichtige Fragen des planerischen Umgangs mit WKA.

Insbesondere gibt Anlage 1 des Windkrafteerlasses Brandenburg tierökologische Abstandskriterien (TAK) zum Schutz besonders und streng geschützter und ggü. WKA empfindlicher Vogelarten vor.

Durch die Einführung des § 45b BNatSchG gelten die TAK nur noch als Maßstab bei der Prüfung, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.2 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Störungstatbestände des Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und des Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie VSRL) verletzt werden.

¹⁷ Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Windkrafteerlass) vom 01. Januar 2011 mit den Anlagen 1 bis 4

Bei Beachtung der in der Anlage 1 BNatSchG für das Tötungsverbot definierten Nah- und Prüfbereiche und der in den TAK definierten Schutzbereiche und -abstände werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nicht berührt. Nur sofern die jeweiligen Abstände unterschritten werden sollen und dies noch nicht in die Abwägungsentscheidung bei der Aufstellung eines Regionalplanes berücksichtigt wurde, ist im Einzelfall näher zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt werden und mit einer Störung der genannten Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu rechnen ist.

Bei Unterschreiten entweder des artspezifischen Nahbereiches nach BNatSchG oder des Schutzbereiches nach TAK Brandenburg zu Brutplätzen relevanter¹⁸ Arten innerhalb benachbarter Vogelschutzgebiete, ist von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und damit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes auszugehen.

Für kleinere Brutvögel, für die keine spezifische Empfindlichkeit ggü. WKA besteht und deren Flughöhen weit unterhalb der Rotorblattspitzen liegen, sind Beeinträchtigungen durch außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes befindliche WKA von vornherein ausgeschlossen.

Andere Arten, wie z.B. Wiesenbrüter und Rastvögel sind artspezifisch empfindlich ggü. den optischen und akustischen Wirkungen von WKA, was sich darin äußert, dass die Flächen in einem mehr oder weniger weiten Umkreis gemieden werden können (widergespiegelt in den Schutz- und Restriktionsabständen der TAK).

Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel sind häufig über Generationen erprobte, genutzte, räumlich begrenzte Bereiche, während Nahrungsflächen meist flexibel genutzt werden. Das Rastgeschehen ist auf Ackerflächen in der Umgebung der SPA-Gebiete stark abhängig von deren Ackerbewirtschaftung, angebauter Frucht/ Fruchtfolge und dem Witterungsverlauf.

¹⁸ Enthaltten in Anhang 1 BNatSchG bzw. in Anlage 1 des o.g. Windkrafteerlasses des Landes Brandenburg

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die Vorhaben

Die Natura 2000-Vorprüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung oder ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann und somit eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss. In der Verwaltungsvorschrift zur Natura-2000-Prüfung in Brandenburg wird dazu wie folgt ausgeführt:

„Sind erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes offensichtlich von vornherein ausgeschlossen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Maßstab für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG).“

4.1 SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471)

Auswirkungen auf Vogelarten

Das SPA-Gebiet ist mindestens 2,5 km von den geplanten 12 WKA im Windfeld Malchow-Ost entfernt. Innerhalb des SPA-Gebiets „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471) sind *Rohrweihe*, *Rotmilan* und *Weißstorch* nachgewiesen.

Tabelle 1 Abstandsbereiche gem. Anlage 1 BNatSchG

Art	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Lage WKA
Rohrweihe	400 m	500 m	2.500 m	>2.500 m
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m	
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m	

Auch wenn die Lage von Brutplätzen innerhalb des SPA nicht bekannt ist, kann für diese drei Arten ausgeschlossen werden, dass der Nahbereich oder der Zentraler Prüfbereich durch das Vorhaben berührt werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko dieser Arten an den außerhalb des Schutzgebietes liegenden WKA ist damit offensichtlich auszuschließen.

Auch sonstige Störwirkungen sowie Beeinträchtigungen der für die jeweils vorkommenden Vogelarten relevanten „Lebensraumelemente“ innerhalb des SPA ist durch die 2,5 km entfernten WKA offensichtlich auszuschließen. Die Erhaltungsziele werden nicht beeinträchtigt.

4.2 SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421)

Auswirkungen auf Fauna

Das SPA-Gebiet ist mindestens 3,2 km von den geplanten 12 WKA im Windfeld Malchow-Ost entfernt. Innerhalb des SPA-Gebiets „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421) sind *Seeadler*, *Kornweihe*, *Rohrweihe*, *Rotmilan*, *Schwarzmilan*, *Weißstorch*, *Sumpfohreule* und *Uhu* nachgewiesen.

Tabelle 2 Abstandsbereiche gem. Anlage 1 BNatSchG

Art	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Lage WKA
Seeadler	500 m	2.000 m	5.000 m	>3.200 m
Fischadler	500 m	1.000 m	3.000 m	
Wiesenweihe	400 m	500 m	2.500 m	
Kornweihe	400 m	500 m	2.500 m	
Rohrweihe	400 m	500 m	2.500 m	
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m	
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	2.500 m	
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m	

Sumpfohreule	500 m	1.000 m	2.500 m	
--------------	-------	---------	---------	--

Auch wenn die Lage von Brutplätzen innerhalb des SPA nicht bekannt ist, kann für sieben der Arten ausgeschlossen werden, dass der Nahbereich oder der Zentraler Prüfbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Nur bei Seeadler und Rotmilan könnte der erweiterte Prüfbereich berührt werden, falls deren Brutplätze am östlichen Rande des SPA gelegen wären. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko an WKA innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist nur dann als hoch einzuschätzen, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Vögel im Rotorbereich der betreffenden WKA hoch wäre. Das ist hier wegen der Lage der beantragten WKA (insbesondere der WKA NF K3, K6 und G1) auf Acker nicht zu erwarten.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko der oben aufgeführten Arten des SPA an den außerhalb des Schutzgebietes liegenden WKA ist damit auszuschließen.

Auch sonstige Störwirkungen sowie Beeinträchtigungen der für die jeweils vorkommenden Vogelarten relevanten „Lebensraumelemente“ innerhalb des SPA ist durch die 2,5 km entfernten WKA offensichtlich auszuschließen. Die Erhaltungsziele werden nicht beeinträchtigt.

4.3 FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach-Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (DE 2448-374)

Das Vorhaben befindet sich 3,2 km vom FFH-Gebiet entfernt. Flächen des FFH-Gebietes werden nicht in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften

Durch den Abstand des Vorhabens von 3,2 km zum FFH-Gebiet sind Auswirkungen auf lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften ausgeschlossen. Die Erhaltungsziele werden nicht beeinträchtigt.

4.4 FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“ (FFH DE 2448-304)

Das Vorhaben befindet sich mit 4,1 km weit entfernt vom FFH-Gebiet sodass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen ist.

4.5 FFH-Gebiet „Köhntoptal“ (FFH DE 2549-302)

Das Vorhaben befindet sich mit 4,7 km weit entfernt vom FFH-Gebiet, sodass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

4.6 FFH-Gebiet „Beesenberg“ (FFH DE 2649-301)

Da sich das Vorhaben mit 3,4 km Abstand weit außerhalb des FFH-Gebiets „Beesenberg“ (FFH DE 2649-301) befindet, sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen.

4.7 FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“ (FFH DE 2549-305)

Das Vorhaben befindet sich 0,8 km vom FFH-Gebiets entfernt. Eine Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt nicht.

Auswirkungen auf lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften

Im Standard-Datenbogen werden keine Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiets „Malchower Os (MV)“ (FFH DE 2549-305), die außerhalb des Schutzgebietes aufkommen, benannt. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet werden die lebensraumtypischen Elemente und Eigenschaften nicht berührt und können in ihrem Erhaltungszuständen somit auch nicht verschlechtert werden.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist ausgeschlossen.

4.8 FFH-Gebiet „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301)

Das Vorhaben befindet sich 0,8 km vom FFH-Gebiets entfernt. Eine Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt nicht.

Auswirkungen auf lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften

Im Standarddatenbogen werden keine Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Eiskellerberge - Os bei Malchow“ (DE 2549-301), die außerhalb des Schutzgebietes aufkommen, benannt. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet werden die Erhaltungszustände der vorkommenden LRT und Arten des Anhangs II nicht beeinträchtigt.

4.9 Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist ausgeschlossen.FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“ (DE 2650-322)

Da sich das Vorhaben mit 3,4 km Abstand weit außerhalb des FFH-Gebiets befindet, sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen.

4.10 Ergebnisse der FFH-Vorprüfung zum Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2022)

Im Rahmen der Umweltprüfung des Entwurfes des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde auch die Verträglichkeit ggü. den Natura 2000-Gebieten untersucht.

Es erfolgte eine Vorprüfung von FFH- und SPA-Gebieten im Umfeld der im Entwurf befindlichen Planfestlegungen. Für die Planfestlegung Nr. 20 Malchow wurde im Rahmen der Vorprüfung für die betrachteten Natura-2000-Gebiete festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der dort betrachteten Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Der Umweltbericht zum Regionalplanentwurf betrachtet nur eine Teilmenge der in dieser Vorprüfung untersuchten Natura-2000-Gebiete. Das sind die FFH-Gebiete Köhntoptal, Eiskellerberge – Os bei Malchow, Beesenberg, Mühlbacher Beeke und das SPA-Gebiet Uckerniederung. Das FFH-Gebiet Kleinseen bei Carmzow wird nur hinsichtlich anderer geplanter WEG untersucht.

5 Relevanz und mögliche Kumulationseffekte durch andere Projekte / Pläne / Vorhaben

Kumulierende Wirkungen können insbesondere von anderen Plänen, Projekten und Vorhaben ausgehen, die sich auf die gleichen Natura-2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele auswirken können. Pläne sind relevant, wenn sie rechtsverbindlich sind. Projekte und Vorhaben sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt worden sind. Im vorliegenden Fall sind relevante Pläne, Projekte und Vorhaben, die auf die gleichen Natura-2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele wirken können, insbesondere andere Windenergievorhaben. Andere Vorhaben, mit spezifischen Wirkungen auf dieselben Erhaltungsziele sind nicht bekannt (z.B. Straßenbauvorhaben oder Freileitungen).

Störungen verursachende Nutzungen wie z.B. die Jagd, Aktivitäten der Land- oder Forstwirtschaft, Erholungsnutzungen im Schutz- oder Restriktionsbereich der Brutstätten wertgebender und störungssensibler Arten gehören nicht zu den im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung zu berücksichtigenden anderen Plänen und Projekten, obgleich von ihnen u.U. stärkere Störwirkungen ausgehen können als von WKA.

Im Umfeld der hier betrachteten SPA Gebiete „Uckerniederung“ und „Mittleres Ueckertal“ liegen mehrere bereits in Betrieb befindliche und genehmigte Windfelder mit insgesamt ca. 244 WKA.

Im Rahmen der Umweltprüfung des Entwurfes des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde die Verträglichkeit geplanter WEG ggü. den Natura 2000-Gebieten untersucht. Auch die Auswirkungen hinsichtlich der Kumulation oder gegenseitigen Wirkungsverstärkung mit anderen Plänen und Projekten für die wertgebenden Arten und Erhaltungsziele wurden analysiert.

Für die im Entwurf vorliegende Planfestlegung WEG Nr. 20 „Malchow“ wurde für die dort betrachteten Natura-2000-Gebiete festgestellt, dass – unter Hinzunahme der bestehenden jeweiligen Vorbelastungen – voraussichtlich keine erheblichen zusätzlichen kumulativen Effekte durch Vorhaben innerhalb des geplanten WEG zu erwarten sind.

Alle beantragten zwölf WKA befinden sich innerhalb des im Entwurf befindlichen WEG. Die nächstgelegenen Bestands-WKA befinden sich in mindestens 2,2 km Entfernung südlich des hier beantragten Vorhabens. Diese Beurteilung kann nach näherer Prüfung anhand konkreter WKA-Standorte für das hier betrachtete Einzelvorhaben im Windfeld Malchow Ost innerhalb der Grenzen des geplanten WEG Nr. 20 übernommen werden. Räumlich weiter entfernte Pläne und Projekte sind nicht relevant. Die Wirkungen und Wirkfaktoren des Vorhabens auf die in dieser Vorprüfung untersuchten Natura-2000-Gebiete werden durch andere Projekte, Pläne und Vorhaben in den benachbarten Windfeldern nicht verstärkt. Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinflusst oder beeinträchtigt.

6 Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben Windfeld Malchow Ost dient der Errichtung und dem Betrieb von insgesamt 12 WKA im geplanten WEG Nr. 20 „Malchow“ innerhalb des Gemeindegebietes Görzitz des Amtes Brüssow.

Benachbarte FFH-Gebiete, die dem Schutz und der Entwicklung von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen dienen, werden durch das ca. 1km entfernte Vorhaben in ihren geschützten Bestand und ihren Entwicklungszielen nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden keine Flächen benachbarter Schutzgebiete direkt in Anspruch genommen. Ein Hineinwirken durch den Bau und Betrieb der zwölf Windkraftanlagen einschließlich der Baunebenflächen und Zuwegungen in die betrachteten Natura-2000-Gebiete ist ausgeschlossen.

Die beiden SPA-Gebiete „Mittleres Ueckertal“ und „Uckerniederung“ befinden sich mindestens 2,5 km bzw. 3,2 km vom Vorhaben entfernt. Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Vogelarten des SPA durch den Betrieb der geplanten 12 WKA auf ihren Nahrungsflügen ist auszuschließen, da auch bei ungünstiger Lage der Brutplätze dieser Arten im SPA die sensiblen Nah- und zentralen Prüfbereiche durch die beantragten 12 WKA nicht berührt werden.

Es kommt bei der Realisierung des Vorhabens weder zu Flächeninanspruchnahme noch zu sonstigen direkten oder indirekten materiellen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete und deren Bestandteile. Die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der maßgeblichen Bestandteile der Natura-2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben „Windfeld Malchow Ost“ mit insgesamt zwölf Windkraftanlagen im geplanten Windeignungsgebiet Nr. 20 „Malchow“ verursacht weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten, Plänen oder Vorhaben Beeinträchtigungen für benachbarte Natura-2000-Gebiete. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der SPA-Gebiete „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-421) und „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421) sowie der FFH-Gebiete „Straßburger Mühlenach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“ (FFH DE 2448-374), „Mühlbach Beeke“ (FFH DE 2448-304), „Köhntoptal“ (FFH DE 2549-302), „Beesenberg“ (FFH DE 2649-301), „Malchower Os (MV)“ (FFH DE 2549-305), „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (FFH DE 2549-301) und „Kleinseen bei Carmzow“ (FFH DE 2650-322) können offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Quellen

7.1 Übergeordnete Planungen

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2022): Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf). Stand: 22. Juni 2022.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2022b): Umweltbericht zum Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf). Stand: 22. Juni 2022.

7.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13), zuletzt geändert durch Art. 1 des G. v. 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr.28]).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete. Online unter www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html#c33722 zuletzt eingesehen 14. März 2023.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Mühlbach-Beeke" vom 24. August 2009 (ABl./09, [Nr. 37], S.1868), online unter: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/muehlbach_2009

European Environment Agency (EEA) 2019: Natura 2000 Network Viewer, Natura 2000 – standard data form. Online unter <http://natura2000.eea.europa.eu/> zuletzt eingesehen 18. Februar 2019.

Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I, 2013, Nummer 03, Anlage 1 vom 1. Februar 2013

Landesregierung Brandenburg (2013): Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“, online unter: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_03_2013-Anlage%201.pdf

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) 2023a: Recherche zu SPA-Gebieten (Standarddatenbögen). Online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/vogelschutzgebiete/>, zuletzt eingesehen: 10.04.2023

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) 2019: FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natura-2000/ffh-vertraeglichkeitspruefung/>, zuletzt eingesehen 10.04.2023.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, MLUL (2019): Managementplan für das Gebiet Köhntoptal, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/ffh-koehntoptal/>

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2018): Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV): Erlass zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01. Januar 2011.

Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg -TAK-, Stand 15. September 2018.

Anlage 2: Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg -TUK-, Stand 15. September 2018.

Anlage 3: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg, Stand 13. Dezember 2010.

Anlage 4: Erlass zum Vollzug des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass), Stand 2. Oktober 2018.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206, S. 7 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363, S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. der EU Nr. L 207).

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2448-374, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 05/2004, aktualisiert 05/2020. Online unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2448-374.pdf

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2549-301, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 03/2000, aktualisiert 05/2013. Online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/2549_301.pdf

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2549-304, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 02/2003, aktualisiert 04/2011. Online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/2549_304.pdf

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2549-305, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 05/2004, aktualisiert 05/2020. Online unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2549-305.pdf

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2649-301, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 05/2004, aktualisiert 05/2020. Online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/2649_301.pdf

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2650-322, Amtsblatt der Europäischen Union L198/41, erstellt 05/2004, aktualisiert 10/2007. Online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/2650_322.pdf

Standard-Datenbogen SPA-Gebiet „Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471), Stand 11/2007 und Fortschreibung 05/2017.

Standard-Datenbogen SPA-Gebiet „Uckerniederung“ (SPA DE 2649-421), Stand 04/2004 und Fortschreibung 05/2015. Online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/2649_421.pdf

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

7.3 Sonstige Fachliteratur

Froelich & Sporbeck 2006: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes M-V. Stand Januar 2006., Anlage 5, S. 3.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß §34 BNatSchG im Rahmen einer FFH Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen

des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernodat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) 2019b: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Datenstand 7. Januar 2019. Online unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/meldebogen-anflugopfer.xlsx>, Zuletzt eingesehen 10. April 2023.

Scholz, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam, 1962.

7.4 Verwendete Kartenwerke

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) 2019c: Windkraftanlagen im Land Brandenburg. Datenstand: 1. April 2019. Online unter www.mlul.brandenburg.de/lu/gis/wka.zip Zuletzt eingesehen 17. Mai 2019.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG): MV Windenergie WMS. Zugriff am 14. Februar 2019,

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg: Energie- und Klimaschutzatlas Brandenburg (EKS). Online unter <https://eks.brandenburg.de> Zugriff am 14. Februar 2019.

Topografische Karten und Luftbilder, Landesvermessungsamt Brandenburg:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): TK 1: 50.000 Uckermark.

8 Anlage

Karte 1: Schutzgebiete

Geschützte Teile von Natur und Landschaft
 Naturschutzgebiet (NSG) (§23



Vorhaben

- WKA Antragsgegenstand

Sonstiges

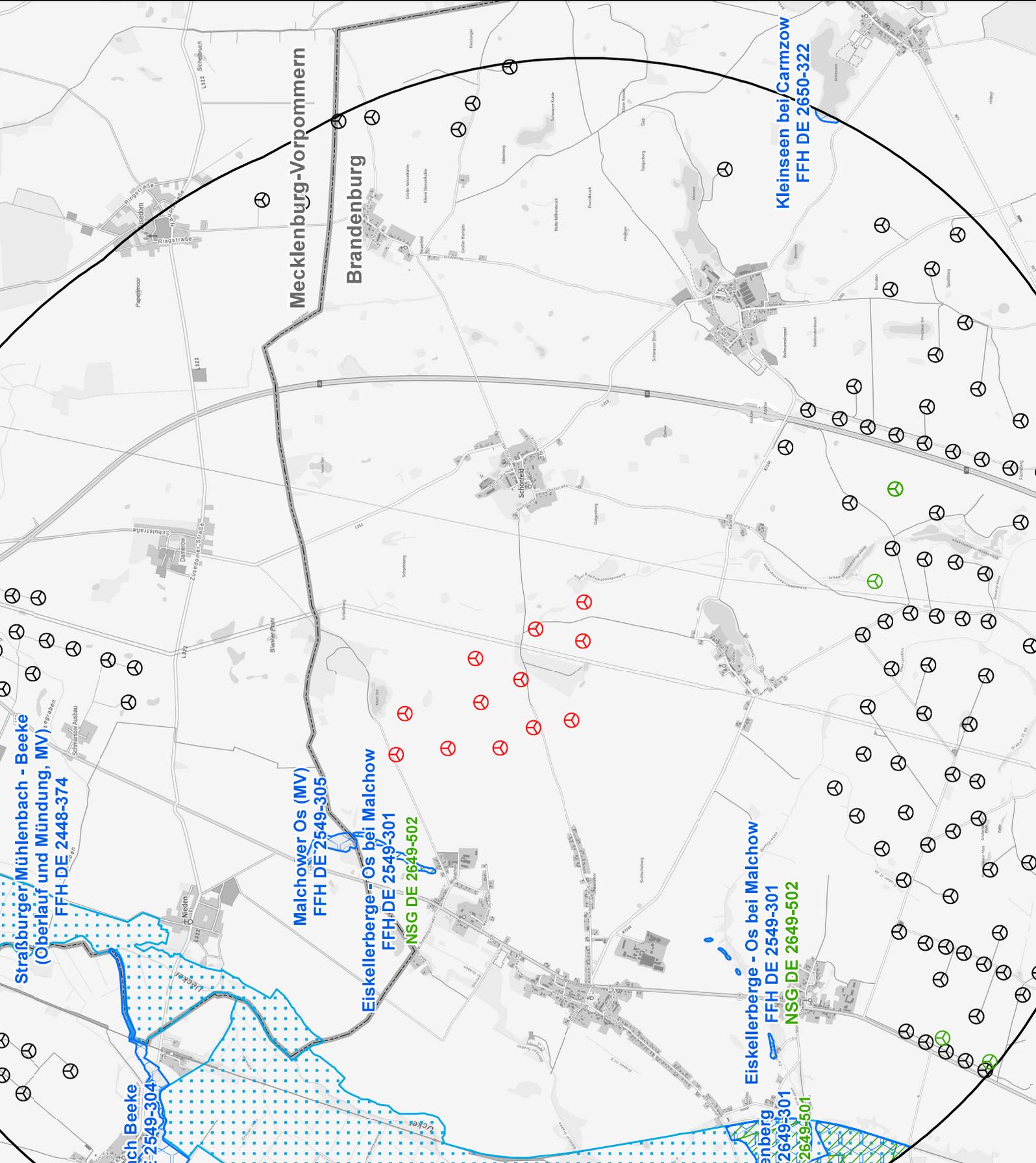
- WKA Bestand
- WEA im Gen.-Verfahren
- 5-km-Bereich um beantragtes WKA
- Landesgrenze



Natura-2000-
 gem. §34 B
 Windfeld "Malchow"
 im geplanten Windeignungsgebiet
 Gemeinde Göritz, La

Karte: Bestand Schutzgebiet
 Vorhabenträger:
ENERTRAG AG

Maßstab:
1:45.000



14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVP-G:**

Nummer: 1.6.2
Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,
Eintrag (X, A, S): A

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVP-G sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVP-G sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVP-G nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.